

# RS Vwgh 1995/4/28 94/18/0161

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1995

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AVG §58 Abs2;

FrG 1993 §18 Abs1;

FrG 1993 §18 Abs2 Z8;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Hat sich die Behörde (im Bescheid vom Februar 1994, in dem sie einen Eingriff in das Privatleben verneinte) mit dem Vorbringen des Fremden, daß ihm nunmehr (nämlich seit Juli 1993) eine Beschäftigungsbewilligung erteilt wurde und er diese Beschäftigung auch tatsächlich ausübt, nicht auseinandergesetzt (der Fremde hat im März 1993 auf einer Baustelle gearbeitet, ohne die hierfür erforderliche Beschäftigungsbewilligung zu besitzen), ist nicht erkennbar, ob die Behörde dieses Vorbringen übersehen hat oder ob sie es aus rechtlichen Gründen für unbeachtlich hält. Da die Behörde sohin keine ausreichende Begründung für die Rechtfertigung der im § 18 Abs 1 FrG 1993 umschriebene Annahme gegeben hat, war der Bescheid wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften gemäß § 42 Abs 2 Z 3 lit c VwGG aufzuheben.

## Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994180161.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>